

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für Erlaubnisvorhaben der Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH für die Grundwasserförderung aus der Gewinnungsanlage an der Kurt-Schumacher-Straße 2 in Monheim am Rhein

Kreis Mettmann
703G400 Ov

Mettmann, den 09.12.2024

Antrag der Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH, Heinestraße 3, Monheim am Rhein auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 15.11.2021 für das Grundstück in Monheim, Gemarkung Monheim, Flur 14, Flurstück 4432 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Grundwasserförderung aus dem vorhandenen Betriebsbrunnen in Höhe von maximal 50.000 m³/Jahr. Das geförderte Grundwasser soll als „Schwimmbeckenwasser“ innerhalb des Sport- und Freizeitbades verwendet werden. Die Grundwassergewinnung erfolgt aus einem Brunnen mit einer Tiefe von 20,6 m über eine Filterstrecke mit einer Ausbautiefe von 6,3 m bis 19,6 m.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen. Dazu wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Insbesondere sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete durch die Wasserförderung betroffen. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst